

Nr. 71 **Bekanntmachung des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt MEPC.285(70), „Änderungen der Neufassung der Richtlinien und Spezifikationen für Ausrüstung zur Verhütung der Meeresverschmutzung für Maschinenraumbilgen von Schiffen (EntschlieÙung MEPC.107(49)“, in deutscher Sprache**

Hamburg, den 27. März 2018
Az.: 11-3-0

Durch die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr wird hiermit die EntschlieÙung des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt MEPC.285(70), „Änderungen der Neufassung der Richtlinien und Spezifikationen für Ausrüstung zur Verhütung der Meeresverschmutzung für Maschinenraumbilgen von Schiffen (EntschlieÙung MEPC.107(49)“, in deutscher Sprache amtlich bekannt gemacht.

Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft
Post-Logistik
Telekommunikation
– Dienststelle Schiffssicherheit –
K. Krüger

**EntschlieÙung MEPC.285(70)
(Angenommen am 28. Oktober 2016)**

Änderungen der Neufassung der Richtlinien und Spezifikationen für Ausrüstung zur Verhütung der Meeresverschmutzung für Maschinenraumbilgen von Schiffen (EntschlieÙung MEPC.107(49)

Der Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt,

GESTÜTZT AUF Artikel 38 Buchstabe a des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation betreffend die Aufgaben, die dem Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt (der Ausschuss) durch internationale Übereinkommen zur Verhütung und Verringerung der Meeresverschmutzung durch Schiffe übertragen worden sind,

IM HINBLICK AUF EntschlieÙung MEPC.107(49), mit der er auf seiner neunundvierzigsten Tagung die *Neufassung der Richtlinien und Spezifikationen für Ausrüstung zur*

Verhütung der Meeresverschmutzung für Maschinenraumbilgen von Schiffen verabschiedete,

NACH PRÜFUNG, auf seiner siebzigsten Tagung, der vorgeschlagenen Änderungen der oben erwähnten Neufassung der Richtlinien und Spezifikationen hinsichtlich der Spezifikationen in Bezug auf 15-ppm-Bilgenalarme,

- 1 BESCHLIESST die Änderungen der *Neufassung der Richtlinien und Spezifikationen für Ausrüstung zur Verhütung der Meeresverschmutzung für Maschinenraumbilgen von Schiffen*, deren Wortlaut in der Anlage dieser Entschließung wiedergegeben ist;
- 2 EMPFIEHLT den Regierungen, die in der Anlage befindlichen Änderungen anzuwenden, wenn sie die Genauigkeit von 15-ppm-Bilgenwasser-Alarmvorrichtungen überprüfen.

Anlage

Änderungen der Neufassung der Richtlinien und Spezifikationen für Ausrüstung zur Verhütung der Meeresverschmutzung für Maschinenraumbilgen von Schiffen

- 1 In den Absätzen 1.2.1, 1.2.2.1, 2.1 und 3.1 werden die Bezüge auf „Regel 16“ durch „Regel 14“ ersetzt.
- 2 In den Absätzen 2.2 und 3.3 und in Anhang 2 werden die Bezüge auf „Regel 16(5)“ durch „Regel 14.7“ ersetzt.
- 3 Der Abschnitt 4.2.11 wird durch den folgenden Abschnitt ersetzt:
„4.2.11 Die Gültigkeit von Kalibrierungszeugnissen muss bei jährlichen Besichtigungen/Zwischenbesichtigungen/Erneuerungsbesichtigungen überprüft werden. Die Genauigkeit von 15-ppm-Bilgenwasser-Alarmvorrichtungen muss durch Kalibrierung überprüft werden und eine Erprobung der Ausrüstung muss vom Hersteller oder von Personen, die vom Hersteller autorisiert sind, durchgeführt werden, und sie muss in Zeitabständen durchgeführt werden, die fünf Jahre nach ihrer Inbetriebnahme nicht überschreiten, oder innerhalb des in den Anweisungen des Herstellers festgelegten Zeitabschnitts, je nachdem, welcher kürzer ist. Alternativ kann die Anlage durch eine kalibrierte 15-ppm-Bilgenwasser-Alarmvorrichtung ersetzt werden. Das Kalibrierungszeugnis für die 15-ppm-Bilgenwasser-Alarmvorrichtung, das das Datum der letzten Kalibrierungsprüfung bestätigt, muss für Überprüfungs Zwecke an Bord mitgeführt werden.“

(VkBl. 2018 S. 310)